Sportgemeinschaft
Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.

Vereinsordnung der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.

1. Der Abschluss von Verträgen (z. B. Kaufverträgen) obliegt dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden sowie den von Ihnen speziell beauftragten Personen.

2. Über die vereinseigenen Materialien führt die jeweilige Abteilung in Verantwortung des Abteilungsleiters eine zu aktualisierende Bestandskartei. Der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter des Vereins kann jederzeit Einsicht in diese Unterlagen nehmen und die Vorlage von Sportmaterial verlangen.

3. Angeschaffte Materialien sind dem jeweiligen Abteilungsleiter zu übergeben, der die Übernahme unverzüglich schriftlich bestätigt. Bei zeitlichen Zwängen kann die Übergabe an einen zu benennenden Stellvertreter erfolgen. Die Gegenzeichnungspflicht bleibt jedoch bei dem jeweiligen Abteilungsleiter.

4. Sind Sportmaterialien physisch verschlissen, so obliegt es den Abteilungsleitern, dies festzustellen. Das Material ist aus den Unterlagen zu streichen. Gleiches gilt für Materialien, die innerhalb des Vereines weitergereicht werden. Der Geschäftsführer des Vereines ist darüber zu informieren, wenn der Anschaffungspreis pro Stück über 50,00 € beträgt oder es sich z.B. um Bekleidungssätze handelt.

5. Werden vom Verein Zuschüsse zum Kauf von Sportbekleidung gewährt, obliegt es im Einzelfall dem Vorstand, nach Rücksprache mit dem betreffenden Abteilungsleiter, über die Eigentumsfrage zu entscheiden.

6. Sportbekleidung in Abteilungen mit Mannschaftssportarten verbleibt bei der jeweiligen Mannschaft.

7. Das Tragen von Sportbekleidung des Vereins, welches im Wettkampfbetrieb Verwendung findet, ist nur zu diesen Zwecken, ggf. zur An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen gestattet.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörigen Gegenstände an den jeweiligen Übungsleiter zu übergeben.

9. Der Verein stellt seinen Mitgliedern seine Sportanlagen vorzugsweise kostenlos zur Verfügung und erhebt von Ihnen bei eigenen Sportveranstaltungen keine Eintrittsgelder. Für Anlagen, die dem Verein zeitweise zur Nutzung überlassen sind, kann dies nur in dem vereinbarten zeitlichen Rahmen gewährleistet werden. Der Vorstand ist berechtigt, in Absprache mit den betreffenden Abteilungsleitern von dieser Regelung abweichende Bestimmungen zu erlassen, wenn Geldforderungen des Eigentümers allein durch gerechte Umverteilung des Vereinsvermögens nicht beglichen werden können.

Die Vereinsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.1992 und letztmals geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2009 . Sie tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

1. Vorsitzender